

Kurztitel

Elektrobetriebstechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 326/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 195/2010

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

09.05.2007

Außerkrafttretensdatum

31.07.2015

Beachte

Zum Ende des Bezugszeitraums vgl. § 15, BGBI. II Nr. 195/2010.

Text**Wiederholungsprüfung**

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.